

Gesetz

vom 21. Dezember 1883,

**betreffend die Abänderung von § 7 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes
zu dem Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebühren-
ordnungen vom 19. September 1879.**

Wir Heinrich der Bierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender
Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein *rc. rc.*

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der Satz sub 2 in § 7 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskosten-
Gesetze *rc.* vom 19. September 1879 wird hierdurch aufgehoben und an seine Stelle
tritt folgende Bestimmung:

„Für das Zwangsversteigerungs-Verfahren in unbewegliches Vermögen
mit Einschluß des Zuschlagsurtheils, des Vertheilungsverfahrens und der
Eintragungen in das Grund- und Hypothekendbuch werden sieben Zehnthelle
der in § 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr, mindestens aber
5 Mark und für das Zuschlagsurtheil drei Zehnthelle der in § 8 des Ge-
richtskostengesetzes geordneten Gebühr erhoben.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten
Fürstlichen Inseigel.

Schloß Osterstein, am 21. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.